

BUNDESGERICHTSHOF

2032 025

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 618/68

URTEIL

Verkündet am

4. Juni 1969
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] F [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Dr. Rolf R [REDACTED], S [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) den Stahlwerker Peter W [REDACTED], W [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
zur Zeit Matrose bei der Bundesmarine in K [REDACTED],
- 2.) den Stahlwerker Siegfried W [REDACTED], W [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.h.c. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind Brüder. Der Kläger zu 1) war Halter eines Personenkraftwagens, für den er bei der Beklagten eine Haftpflicht- und eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen hatte.

Am 15. Februar 1964, gegen 23 Uhr, verursachte der Kläger zu 2) mit dem Wagen des Klägers zu 1) in W [REDACTED] einen schweren Verkehrsunfall. Beim Durchfahren einer Kurve mit überhöhter Geschwindigkeit geriet er auf einer abfallenden, jedoch trockenen Straße auf den linken Gehweg und prallte gegen eine Gaslaterne und einen Baum. Außer den beiden Klägern erlitt auch die dritte Fahrzeuginsassin

- 3 -

schwere Verletzungen. Der Wagen wurde vollkommen zerstört. Der Kläger zu 2) wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung und Geschwindigkeitsüberschreitung (§ 9 StVO) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Die Beklagte entzog beiden Klägern den Versicherungsschutz, weil die beiden hinteren Reifen nicht mehr die vorgeschriebene Profiltiefe gehabt hätten. Außerdem sei der Kläger zu 2) nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins gewesen. Die Kläger begehren, die Deckungspflicht der Beklagten aus der Haftpflichtversicherung festzustellen. Der Kläger zu 1) bittet ferner um Versicherungsschutz aus der Fahrzeugvollversicherung.

Das Landgericht hat die Klags abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, beiden Klägern im Rahmen der Haftpflichtversicherung und dem Kläger zu 1) auch aus der Fahrzeugvollversicherung Versicherungsschutz zu gewähren. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des klagabweisenden Urteils des Landgerichts. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 2 Nr. 2 c der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), die dem Versicherungsverhältnis der Parteien zugrunde liegen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Bei dieser Obliegenheit,



die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen ist, tritt die vereinbarte Rechtsfolge nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Unstreitig hat der Kläger zu 2) die Führerscheinklausel objektiv verletzt, da er zur Zeit des Unfalls nur einen französischen Militärführerschein besaß, den er während seines Dienstes als Fremdenlegionär erworben hatte. Der Militärführerschein galt, wie auf seiner Rückseite in französischer Sprache vermerkt ist, nur für die Zeit des militärischen Dienstes - der Kläger zu 2) war bereits Ende Oktober 1963 aus der Legion entlassen worden - und auch dann nur für das Führen militärischer Fahrzeuge.

II. In dem Streit der Parteien, ob der Kläger zu 2) die Führerscheinklausel unverschuldet verletzt hat, ist von folgenden Tatsachen auszugehen: Bei seiner Entlassung aus der Fremdenlegion in Offenburg ließ sich die Eingliederungshilfe des Deutschen Caritas-Verbandes vom Kläger zu 2) den französischen Militärführerschein aushändigen und übersandte diesen dem Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC) zur Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung. Die Eingliederungshilfe vortrat damals in vermeintlicher Übereinstimmung mit dem ADAC den Standpunkt, der Inhaber eines französischen Militärführerscheins dürfe wie der Inhaber eines ausländischen Zivilführerscheins im Inland noch für die Dauer eines Jahres ab Grenzübertritt Fahrzeuge der entsprechenden Klasse führen.

Der ADAC schickte dem Kläger zu 2) eine unter dem 30.10.1963 beglaubigte Übersetzung; sie lautete u.a. wie folgt:

(Vorgedruckter Kopf):

"Führerschein-Übersetzung

Übersetzung auf Grund §§ 1 und 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I Seite 1137) und Bekanntmachung des Direktors der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. August 1948 - Zeichen 5. 184/48 - 7405 -

(Verkehrsblatt vom 15. September 1948 Seite 66).

Diese Übersetzung ist nur zusammen mit den Originaldokumenten gültig.

Gemäß § 5 Intern. Kfz.-VO. Absatz b: gültig für 12 Monate ab Grenzübertritt."

Vor den dann folgenden, maschinenschriftlich ausgefüllten Einzelangaben, wie Name, Dienstgrad usw., steht:

"Dieser Führerschein ist beschränkt auf das Führen von Fahrzeugen der Armee und der Marine."

Über der Unterschrift "Allgemeiner Deutscher Automobil Club ADAC e.V. Jur.Zentrale Führerscheinabteilung" (mit Stempel und handschriftlicher Unterschrift) befindet sich noch eine

"Anmerkung des ADAC: Dieser Führerschein entspricht dem deutschen Führerschein der Klasse 2 (zwei)."

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Der Kläger zu 2) habe sich während seiner Dienstzeit in der Fremdenlegion einige Worte und Redewendungen der französischen Sprache angeeignet. Nach seinem Bildungsgrad, seiner Auffassungsgabe und seiner Persönlichkeit habe er die französische Schriftsprache aber nicht in einer Art erlernt, um die Bemerkungen auf der Rückseite des Militärführereins

verstehen zu können. Um der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu genügen, habe der Kläger zu 2) sich die auf der Rückseite des Führerscheins stehenden, ihm unverständlichen Hinweise erklären lassen müssen. Dieser grundsätzlichen Verpflichtung sei er aber im vorliegenden Falle durch die Auskunft des Caritas-Verbandes, sein Führerschein gelte in Verbindung mit einer beglaubigten Übersetzung des ADAC noch ein Jahr, enthoben gewesen. Die Eingliederungshilfe des Caritas-Verbandes sei allerdings keine amtliche Stelle, insbesondere keine für Führerscheinfragen zuständige Behörde. Der Kläger habe aber, ohne sich dem Vorwurf einer Fahrlässigkeit auszusetzen, davon ausgehen können, daß die Eingliederungshilfe des Caritas-Verbandes, die im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden die entlassenen Legionäre beraten habe, ihm eine zutreffende Auskunft erteilt habe. In dieser Überzeugung habe den Kläger die ihm vom ADAC übersandte "Führerscheinübersetzung" bestärken müssen.

Wegen seines Vertrauens auf eine befristete Weitergeltung des Militärführerscheins könne dem Kläger zu 2) schon deshalb kein Vorwurf gemacht werden, weil sogar die zur pflichtmäßigen Prüfung berufenen Stellen im Strafverfahren an der Gültigkeit des Militärführerscheins keine Zweifel gehabt hätten. So sei gegen den Kläger zu 2) keine Anklage wegen Fahrens ohne Führerschein erhoben worden. In der Hauptverhandlung habe der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Einziehung des von ihm für gültig gehaltenen Führerscheins beantragt. Hiervon habe der Strafrichter nur deshalb abgesehen, weil dem Kläger zu 2) ein Fahren unter Alkoholeinfluß nicht nachzuweisen gewesen sei. Hinzu komme, daß der Anwalt des Klägers zu 2) nach seinem durch einen Aktenvermerk belegten Vortrag noch 1966 auf der Gaugeschäftsstelle des ADAC in Dortmund die Auskunft

erhalten habe, ein französischer Militärführerschein mit amtlicher Übersetzung sei eine gültige Fahrerlaubnis. Weiter habe der Anwalt vorgetragen, sogar auf dem Straßenverkehrsamt der Stadt Hamm dieselbe Auskunft erhalten zu haben. Erst im Herbst 1964 habe der ADAC den Inhalt seiner Übersetzung geändert und auf der beglaubigten Übersetzung vermerkt, der Militärführerschein sei keine gültige Fahrerlaubnis, sondern diene nur zur Beantragung eines deutschen Führerscheins nach § 15 StVZO.

Unter den dargelegten Umständen habe der Kläger zu 2), ohne sich einem Schuldvorwurf auszusetzen, annehmen dürfen, daß sein Militärführerschein noch für die Dauer eines Jahres zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige. Diese tatrichterliche Würdigung und die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Aus der Führerscheinübersetzung des ADAC war zwar ersichtlich, daß der Militärführerschein auf das Führen von Fahrzeugen der Armee und der Marine beschränkt war. Andererseits mußte der in der Führerscheinübersetzung vorgedruckte Hinweis "gültig für 12 Monate ab Grenzübertritt" zusammen mit der Anmerkung "Dieser Führerschein entspricht dem deutschen Führerschein der Klasse 2" den Eindruck erwecken, daß der Militärführerschein wie ein gültiger ausländischer Zivilführerschein in der Bundesrepublik für die Dauer eines Jahres zum Führen privater Fahrzeuge der entsprechenden Klasse berechtigt. Hierauf durfte der Kläger zu 2) umso mehr vertrauen, als der ADAC durch eine Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 noch besonders auf seine amtliche Ermächtigung zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen hingewiesen hatte

(vgl. einen ähnlichen Fall in BGH VersR 1963, 1012).

III. Das Berufungsgericht hat des weiteren geprüft, ob der Kläger zu 2) auf Grund späterer, aber noch vor dem Unfall liegender Vorgänge in seinem Militärführerschein keine gültige Fahrerlaubnis mehr sehen durfte. Es hat dazu ausgeführt: Der Kläger zu 2) sei zusammen mit seinem älteren Bruder Burkhard auf dem Straßenverkehrsamt in [REDACTED] gewesen und habe dort am 29. Januar 1964 beantragt, ihm auf Grund seines französischen Militärführerscheins gemäß § 15 StVZO die entsprechende deutsche Fahrerlaubnis zu erteilen. Hierbei habe man ihm eröffnet, daß er in einer theoretischen Prüfung noch die Kenntnis der deutschen Straßenverkehrsvorschriften nachweisen müsse. Die Angestellten des Straßenverkehrsamtes, [REDACTED] und Wa [REDACTED], hätten darüber hinaus, wie sie als Zeugen in beiden Rechtszügen unter ihrem Eid bekundet hätten, dem Kläger zu 2) erklärt, daß er vor Erteilung eines deutschen Führerscheins im Bundesgebiet kein Fahrzeug führen dürfe. Die Aussagen der beiden Zeugen hätten, auch wenn man sie in vollem Umfange für richtig halte, wie das Berufungsgericht meint, die bisherige "Gutgläubigkeit" des Klägers zu 2) nicht erschüttern können. Denn beide Zeugen hätten dem Kläger zu 2) nicht gesagt, daß sein Militärführerschein nur für die Dauer seiner Dienstzeit und auch dann nur für Militärfahrzeuge gelte. Davon sei nicht gesprochen worden. Die Angestellten des Amtes hätten vielmehr angenommen, daß der Militärführerschein nicht mehr gelte, weil der Kläger zu 2) als Deutscher seinen Wohnsitz wieder in der Bundesrepublik genommen habe. Diese Rechtsansicht habe zwar der damaligen Verwaltungspraxis entsprochen, sei aber nach dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen, u.a. auch nach der Entscheidung des

Bundesgerichtshofs vom 8. Juni 1964 (II ZR 235/62 - VersR 1964, 742) rechtsirrig gewesen. Wenn der Kläger zu 2) sich über den ihm erteilten Hinweis, mit seinem Militärführerschein nicht mehr fahren zu dürfen, hinweggesetzt habe, so könne der darin liegende Verstoß gegen eine nur irrig angenommene, in Wirklichkeit nicht bestehende Gültigkeitsbeschränkung des Militärführerscheins den Kläger nicht zu einem Fahrer machen, der schuldhaft ohne gültige Fahrerlaubnis gefahren sei.

Auch gegen diese Beurteilung ist rechtlich nichts einzuwenden. Denn die Angestellten des Straßenverkehrsamtes haben dem Kläger zu 2) nicht gesagt, daß sein französischer Militärführerschein als solcher nicht mehr gültig sei, weil sie Mängel in dieser Hinsicht selbst nicht erkannt hatten. Der Kläger zu 2) wurde nur auf die Bedenken hingewiesen, die sich für den weiteren Gebrauch des Führerscheins aus der Begründung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik ergeben sollten. Waren diese Bedenken in Wahrheit nicht berechtigt, so konnte ihre Nichtbeachtung sich für den Kläger zu 2) nicht nachteilig auswirken. Von ihren nicht zutreffenden Bedenken abgesehen, hatten die Angestellten des Straßenverkehrsamtes den französischen Militärführerschein als gültige Fahrerlaubnis angesehen. Diese Auffassung durfte danach auch der Kläger zu 2) teilen, ohne daß ihn insoweit ein Schuldvorwurf trifft.

IV. Hat der Kläger zu 2) die Unfallfahrt in gutem Glauben angetroten, so durfte erst recht der Kläger zu 1) ohne Verschulden annehmen, daß sein Bruder, der Kläger zu 2), eine gültige Fahrerlaubnis besitze. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kannte der Kläger zu 1) nur den Militärführerschein und die beglaubigte Übersetzung,

die der Kläger zu 2) durch Vermittlung der Eingliederungshilfe des Caritas-Verbandes vom ADAC erhalten hatte. Er war hingegen nicht mit auf dem Straßenverkehrsamt gewesen und wußte nur, was der Kläger zu 1) und sein Bruder Burkhard zu darüber zu Hause berichtet hatten. Beide hatten aber, wie das Berufungsgericht dem Zeugnis der dazu gehörten Mutter der Kläger ohne Verfahrensverstöß entnehmen konnte, nichts davon erzählt, daß das Straßenverkehrsamt Bedenken gegen die weitere Benutzung des Militärführerscheins geäußert hatte.

V. Für ihre Leistungsfreiheit hatte die Beklagte sich weiter darauf berufen, daß die beiden hinteren Reifen nicht mehr auf der gesamten Lauffläche das vorgeschriebene Mindestprofil von 1 mm gehabt hätten. Ob das der Fall war, könne, wie das Berufungsgericht dazu ausführt, dahingestellt bleiben, weil die Beklagte jedenfalls nach § 25 Abs. 3 VVG zur Leistung verpflichtet geblieben sei. Denn der Unfall habe sich unstrittig auf trockener Straße zugetragen. Aus seiner Praxis sei dem Gericht bekannt, daß abgefahrene Reifen auf trockener Straße mindestens ebenso gut wie neue Reifen haften. Die Beschaffenheit der Reifen könne daher auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers keinen Einfluß gehabt haben.

Diese Ausführungen halten allen Angriffen der Revision stand. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum dem Berufungsgericht eine ausreichende eigene Sachkunde dafür gefehlt haben soll, um das Verhalten profilloser Reifen auf trockener Fahrbahn zutreffend beurteilen zu können. Die vom Berufungsgericht insoweit vertretene Auffassung deckt sich mit den heute dazu von der Wissenschaft vertretenen Ansichten (vgl. die Nachweise in BGH VersR. 1968, 785/86).

VI. Das Berufungsgericht hat die Beklagte auch dazu verurteilt, dem Kläger zu 1) seinen Fahrzeugschaden zu ersetzen. Es hat des näheren dargelegt, daß der Kläger zu 1) entgegen der Auffassung der Beklagten den Versicherungsfall nicht grobfahrlässig herbeigeführt habe. Die insoweit getroffenen tatsächlichen Feststellungen und ihre rechtliche Würdigung lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision macht geltend, daß in der Überlassung des Fahrzeugs an einen Fahrer, der keine ordnungsgemäße Fahrerlaubnis habe, und in dem Gebrauch des Fahrzeugs mit abgefahrenen Reifen eine grobfahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles zu sehen sei. In beiden Punkten ist die Rüge unbegründet, weil, wie oben dargelegt, der Kläger zu 1) aus Vorliegen einer Fahrerlaubnis bei dem Kläger zu 2) ohne Verschulden annehmen durfte und die abgefahrenen Reifen weder den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers beeinflussen haben.

- 12 -

VII. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten in vollem Umfange als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Bundesrichter
Dr. Pfretzschner
ist beurlaubt
und ortsabwesend

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow